

Grundsätze der Gemeinde Niedernhausen für das Jugendzentrum `Schlachthaus I4`

1. Das Jugendzentrum `Schlachthaus I4` wird als eine von der Gemeinde betreute Einrichtung geführt.
2. Die Jugendpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag des Gemeindevorstands weisungsbefugt und übt das Hausrecht aus. Sie hat ggf. Entscheidungen der Dienststellenleitung unverzüglich einzuholen, wenn es die Sachlage erfordert.
3. Die Jugendpflege entwickelt Benutzungspläne und –regeln für die Nutzung des Jugendzentrums.
4. Die Benutzerinnen und Benutzer sollen so weit als möglich in die Planung, Organisation und Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendpflege eingebunden werden. Vorschläge sind im gegebenen Rahmen aufzugreifen und auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.
5. Zur Klärung organisatorischer Fragen und zur Weiterentwicklung des Veranstaltungsprogramms findet regelmäßig (z.B. alle 14 Tage) eine Vollversammlung mit der Jugendpflege der Gemeinde statt. Hierzu sind sämtliche Besucherinnen und Besucher aller Altersgruppen eingeladen. Die Einladung erfolgt über öffentliche Aushänge in und am Jugendzentrum. Die Sitzungen sollen auch für andere interessierte Jugendliche offen stehen.
6. Die Jugendpflege wird ermächtigt, kurzfristig Veranstaltungen durchzuführen. Der BGM o.V.i.A. wird darüber informiert.
7. Die Jugendpflege kann sich bei ihrer Arbeit Dritter bedienen, die in ihrem Auftrag in der Jugendarbeit z.B. als Teamer, Schlüsselträger, Honorarkräfte, Praktikant/innen unentgeltlich oder im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entgeltlich mitarbeiten. Die Beauftragung der Hilfskräfte erfolgt schriftlich im Rahmen der üblichen Verfahren zur Beschäftigung usw.
8. Das `I4` kann von Schlüsselträgern geöffnet und betrieben werden, die zuvor von der Jugendpflege bestimmt wurden. Die Einzelheiten sind von der Jugendpflege zu regeln.
9. Im `Schlachthaus I4` gelten im Hinblick auf Alkohol- und Tabakkonsum die gesetzlichen Vorschriften. Über weitergehende Einschränkungen oder temporäre Alkohol- und Rauchverbote entscheidet der BGM o.V.i.A. auf Vorschlag der Jugendpflege.
10. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen des `I4` können an Jugendarbeit treibende Vereine, Gruppen überparteilicher politischer Bildung, kulturelle Organisationen, nicht-kommerzielle Veranstalter und Personen vermietet werden, wenn der Betrieb es zulässt. Näheres regelt der Gemeindevorstand in einer Nutzungsvereinbarung.
11. Der Jugend- und Seniorenpfleger hat einmal im Jahr einen Bericht vorzulegen, in dem auch über Anzahl und Art der stattgefundenen Veranstaltungen im `I4` berichtet wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass ab sofort im Jugendzentrum `Schlachthaus I4` nach den vom Arbeitskreis „I4“ heute beschlossenen Grundsätzen verfahren wird.

Niedernhausen, den 21.06.2006

Jens Arand, Jugend- und Seniorenpfleger

Niedernhausen, den 21.06.2006

Döring, Bürgermeister